

Beitragskalkulation
der Jahre 2012 bis 2014
für die Erhebung von
Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen

für den

Kurverein Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e. V.
in der Stadt Esens

Inhaltsverzeichnis

	<u>Blatt Nr.</u>
A. Auftrag	1
B. Grundlagen der Kurbeitrags- und Fremdenverkehrsbeitragskalkulation	2
I. Allgemeine Grundlagen	2
II. Kalkulationsfähiger Aufwand	4
III. Eigenanteil der Stadt	6
IV. Aufteilung der Kosten auf Kostenstellen	7
C. Nachkalkulation für die Jahre 2009 bis 2011	8
D. Kalkulation für die Jahre 2012 bis 2014	11
E. Zusammenfassende Schlussbemerkung	13

Anlagen (separates Verzeichnis)

A. Auftrag

1. Der Geschäftsführer des Kurvereins Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e.V. hat uns durch Annahme unseres Angebotes vom 19. Dezember 2011 beauftragt, für die Erhebung von Kurbeiträgen und einer Fremdenverkehrsabgabe gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007 S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Nr. 30/2011 S. 471),
 - die Nachkalkulation der Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge für die Jahre 2009 bis 2011 sowie
 - die Kalkulation der Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge für die Jahre 2012 bis 2014zu erstellen.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen des Kurvereins Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e. V. sowie die Erstellung der Kalkulationen erfolgte in den Monaten Januar bis März 2012.

2. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2002. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls nach ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Absatz 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Erbetene Auskünfte und Unterlagen wurden bereitwillig von den zuständigen Mitarbeitern des Kurvereins Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e. V. erteilt.

Über die Berechnung der Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge erstatten wir den folgenden Bericht, dem neun Anlagen beigefügt sind.

B. Grundlagen der Kurbeitrags- und Fremdenverkehrsbeitragskalkulation

3. Gemäß §§ 5, 9 und 10 NKAG ist die Stadt Esens berechtigt, in den innerhalb der Stadt als Nordseeheilbad bzw. Küstenbadeort staatlich anerkannten Gebieten, einen Fremdenverkehrsbeitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Fremdenverkehrseinrichtungen sowie einen Kurbeitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Fremdenverkehrseinrichtungen zu erheben.

I. Allgemeine Grundlagen

4. Zu den typischen **Fremdenverkehrseinrichtungen** zählen z. B. Kurhäuser, Kurparkanlagen, Strandpromenaden sowie Hallen- und Freibäder.
5. Für den **Fremdenverkehrsbeitrag** sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehrsbeitrag unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden (§ 9 Abs. 2 NKAG), beitragspflichtig.
6. Für den **Kurbeitrag** sind alle Personen beitragspflichtig, die sich in dem als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannten Gebiet aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Ausgeschlossen von der Beitragspflicht sind Personen, die sich in der Gemeinde zur Berufsausübung aufhalten (§ 10 Abs. 2 NKAG).
7. Da nur der Fremdenverkehrsbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung herangezogen werden darf, wird für die Kalkulationsberechnung der übersteigende Betrag den nicht kalkulationsfähigen Aufwendungen zugeordnet.
8. Die Stadt Esens bedient sich für die Erbringung der oben beschriebenen Leistungen im Bereich des Fremdenverkehrs zum überwiegenden Teil des Kurvereins Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e. V. (nachfolgend "Verein" genannt).

9. Da gemäß § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 NKAG für die **Beitragskalkulation** auch die Kosten zu berücksichtigen sind, die der Stadt dadurch entstehen, dass sie sich bei den Leistungen im Bereich des Fremdenverkehrs Dritter bedient, werden sowohl diese Kosten des Kurvereins Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e. V. als auch die eigenen Kosten der Stadt Esens in den nachfolgenden Kalkulationen aufgeführt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass eine Kostenerstattung für die Leistungserbringung des Kurvereins durch die Stadt Esens erfolgt.

Die Aufwendungen des Vereins für die Berechnung der Beitragshöhe gehören demgegenüber nicht zu den gemäß §§ 5, 9 und 10 NKAG kalkulationsfähigen Aufwendungen.

Die Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge dürfen gemäß § 5 NKAG die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, sollen diese jedoch nicht übersteigen.

10. Da Leistungen, die für den Fremdenverkehr bestimmt sind, regelmäßig auch von Stadtmitgliedern in Anspruch genommen werden können, ist ein entsprechender **Eigenanteil** bei den Fremdenverkehrsleistungen abzusetzen, welcher der Nutzung durch die Einwohner der Stadt gerecht wird ("Öffentlichkeitsanteil"). Der so ermittelte Aufwandsanteil ist nicht kalkulationsfähig und wird dementsprechend von den Aufwendungen für den Fremdenverkehr abgezogen. Der ausgewiesene Eigenanteil bei den Fremdenverkehrsleistungen berücksichtigt sowohl die einschlägige Rechtsprechung (insbesondere OVG Lüneburg, Entscheidung vom 13. November 1990) als auch die Besonderheit der im Verhältnis sowohl zu anderen Beitragsgebieten als auch zu der Besucherzahl im Jahr 2011 in Höhe von 125 441 Besuchern (813 721 Übernachtungen) ausgesprochen geringen Einwohnerzahl in Höhe von ca. 7 000 Einwohnern in Esens (ca. 14 000 in der Samtgemeinde Esens). Der Ortsteil Esens-Bensersiel ist räumlich vom Ortskern von Esens getrennt. In Laufweite der überwiegend in Esens-Bensersiel vorgehaltenen Fremdenverkehrseinrichtungen beträgt die Einwohnerzahl etwa 300.

11. Für die Kalkulation wurden folgende Unterlagen berücksichtigt:
- Jahresabschlüsse 2009 und 2010 des Kurvereins Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e. V.,
 - Betriebswirtschaftliche Auswertungen 2011 des Kurvereins Esens-Bensersiel e. V.,
 - Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Jahre 2012 bis 2014 (basierend auf vorläufigem Jahresabschluss 2011 nach Kostenstellen/Betriebsbereichen),
 - Gäste- und Besucherstatistiken 2009 bis 2011,
 - Anlagennachweise, Darlehenspiegel und Tilgungspläne des Kurvereins Esens-Bensersiel e. V.,
 - Angaben zu den Investitionen des Kurvereins für die Jahre 2012 bis 2014 sowie
 - Angaben der Stadt Esens.

II. Kalkulationsfähiger Aufwand

12. Zum **kalkulationsfähigen Aufwand** für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung von Fremdenverkehrseinrichtungen gehören neben den Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung auch die laufenden Aufwendungen für den Betrieb der Einrichtungen.

Dies bedeutet, dass neben Material- und Energiekosten auch Personalkosten kalkulationsfähig sind. Personalkosten, die aus anderen als den oben genannten Gründen entstehen, sind nicht kalkulationsfähig. Versicherungsprämien, Beiträge, Abgaben und Steuern sind kalkulationsfähig, soweit sie den Fremdenverkehrseinrichtungen zurechenbar sind. Freiwillige Zuschüsse an Vereine sind nicht zu berücksichtigen.

13. Im Unterschied zu anderen Bundesländern fehlt im NKAG ein Hinweis auf die Einbeziehung der Aufwendungen für fremdenverkehrsbezogene Veranstaltungen. Einzig das Kurorchester wird in den Ausführungsbestimmungen zum NKAG (RdErl. D. MI vom 20. Juli 1993) als Fremdenverkehrseinrichtung genannt. Da diese beispielhafte Nennung nicht abschließend formuliert ist, sind nach herrschender Rechtsauffassung solche Anlagen, die zur Zerstreuung und zum Vergnügen für Ortsfremde errichtet sind, ebenfalls als Fremdenverkehrseinrichtungen im Sinne des NKAG zu behandeln.

Dementsprechend wurden die Veranstaltungen des Vereins, die dem Fremdenverkehr dienten, als kalkulationsfähiger Aufwand berücksichtigt.

14. Ebenfalls zu den kalkulationsfähigen Aufwendungen sind Abschreibungen und Zinsen zu rechnen. Die Abschreibungen sind gemäß § 5 Abs. 2 NKAG nach linearer Methode vom Anschaffungs- bzw. Herstellungswert oder vom Wiederbeschaffungswert unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorzunehmen.
15. Die Verzinsung des aufgewandten Kapitals erfolgt bei Fremdmitteln durch den Ansatz des effektiven Zinsaufwandes, bei dem Eigenkapital unter Berücksichtigung eines kalkulatorischen Zinssatzes in Höhe von 5 %.

Der investitionsgebundene Eigenkapitalanteil ergibt sich aus den um öffentliche Zuschüsse gekürzten Restbuchwerten des Anlagevermögens abzüglich der Kreditverbindlichkeiten.

16. Neben den Aufwendungen, die der Verein für den Fremdenverkehr getätigt und der Stadt in Rechnung gestellt hat, sind auch die von der Stadt direkt getätigten Aufwendungen bei der Kalkulation zu berücksichtigen.
17. Der Campingbetrieb wird hinsichtlich der auf ihn entfallenden Aufwendungen und Erlöse nicht bei der Beitragskalkulation berücksichtigt. Sein Betrieb erfolgt nicht im Auftrag der Stadt Esens zum Zwecke der Leistungserbringung für die Stadt Esens. Der Kurverein Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e. V. betreibt den Campingplatz in eigener Regie.

III. Eigenanteil der Stadt

18. Als kalkulationsfähiger Aufwand sind nur Leistungen für den Fremdenverkehr zu berücksichtigen. Einrichtungen, die nicht ausschließlich dem Fremdenverkehr dienen, sondern auch von den Stadtmitgliedern genutzt werden, sind bezüglich des auf sie entfallenden Aufwandes nicht vollständig anzusetzen. Vielmehr ist hierbei ein Abzug für den Stadtmitgliedern zugute kommenden Vorteil vorzunehmen.

Dies betrifft insbesondere die allgemeinen Fremdenverkehrseinrichtungen, den Strand, das Wellenbad, die Therme Sonneninsel und die Einrichtungen des Kurmittelbetriebes.

Der Eigenanteil der Stadt wird wie folgt berücksichtigt:

- Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen	15 %
- Strand	10 %
- Strandkörbe	10 %
- Wellenbad	15 %
- Therme Sonneninsel	20 %
- Kurmittelhaus	10 %
- Café	15 %

Nach unseren Informationen werden die Fremdenverkehrseinrichtungen nur zu einem ganz geringen Teil von Einwohnern der Gemeinde mit genutzt. Eine Statistik hierüber existiert nicht. Die in der Kalkulation verwandten oben aufgeführten Prozentwerte stellen u. E. einen angemessenen Maßstab für die Zuordnung der Fremdenverkehrsleistungen dar.

IV. Aufteilung der Kosten auf Kostenstellen

19. Die Kostenstellenbildung ergibt sich aus der Art der Leistung sowie aus den örtlichen Gegebenheiten der Einrichtungen, wobei grundsätzlich eine Unterscheidung nach Funktionsbereichen, räumlichen Gesichtspunkten, Leistungsarten und Verantwortungsbereichen getroffen werden kann.

Bei der Kostenstellengliederung sind nach leistungstechnischen Gesichtspunkten Haupt-, Neben-, Hilfs- und allgemeine Kostenstellen sowie nach abrechnungstechnischen Gesichtspunkten Vor- und Endkostenstellen zu unterscheiden. Haupt- und Nebenkostenstellen decken sich abrechnungstechnisch mit den Endkostenstellen, da sie direkt den Kostenträgern zugerechnet werden können. Demgegenüber sind die Hilfs- und allgemeinen Kostenstellen abrechnungstechnisch Vorkostenstellen, da sie noch auf die Haupt- bzw. Nebenkostenstellen umgelegt werden müssen.

Das Ergebnis der Kostenstellenbildung und -gliederung ist der Kostenstellenplan, der die einzelnen Bereiche des Kurvereins Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e. V. widerspiegelt.

20. Die Kostenstellen stellen sich wie folgt dar:
1. Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen
 2. Strand
 3. Strandkörbe
 4. Wellenbad
 5. Vermietung und Verpachtung
 6. Therme Sonneninsel
 7. Kurmittelhaus
 8. Campingplatz
 9. Café
 10. Werbung
 11. Nicht kalkulationsfähiger Aufwand

C. Nachkalkulation der Jahre 2009 bis 2011

21. Die **Aufwendungen für 2009 bis 2011** wurden in der **Vorkalkulation** für den Zeitraum wie folgt ausgewiesen:

	2009	2010	2011
	T€	T€	T€
Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen	5.454,8	5.364,1	5.306,2
Abzüglich nicht kalkulationsfähiger Aufwand	699,1	707,8	695,2
	4.755,7	4.656,3	4.611,0
Abzüglich Eigenanteil der Stadt am Aufwand	693,3	678,2	669,5
Kalkulationsfähiger Aufwand	4.062,4	3.978,1	3.941,5

Die **Deckungsmittel für 2009 bis 2011** wurden in der Vorkalkulation für den Zeitraum wie folgt ausgewiesen:

	2009	2010	2011
	T€	T€	T€
Erträge aus Fremdenverkehrseinrichtungen	4.621,0	4.620,3	4.619,6
Abzüglich nicht kalkulationsfähiger Erträge	960,0	960,0	960,0
	3.661,0	3.660,3	3.659,6
Abzüglich Eigenanteil der Stadt an den Erträgen	344,8	344,8	344,8
Deckungsmittel	3.316,2	3.315,5	3.314,8

Aus der Verrechnung des kalkulationsfähigen Aufwandes mit den Deckungsmitteln ergibt sich folgendes **Ergebnis**:

	2009	2010	2011
	T€	T€	T€
Kalkulationsfähiger Aufwand	4.062,4	3.978,1	3.941,5
Deckungsmittel für Fremdenverkehrseinrichtungen	3.316,2	3.315,5	3.314,8
Unterdeckung	-746,2	-662,6	-626,7

Der **Nutzungsvorteil** der Stadt ergibt sich aus folgender Übersicht:

	2009	2010	2011
	T€	T€	T€
Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen	297,6	296,3	300,6
Strand	54,8	51,1	49,9
Strandkörbe	4,2	4,0	4,0
Wellenbad	16,8	16,8	16,7
Therme Sonneninsel	246,3	237,1	226,0
Kurmittelhaus	52,0	51,4	50,8
Café	21,6	21,5	21,5
Eigenanteil der Stadt am Aufwand	693,3	678,2	669,5
./. Anteilige Nutzungsentgelte/Erträge	344,8	344,8	344,8
Nutzungsvorteil der Stadt (Saldo)	348,5	333,4	324,7

22. Die Berechnung der **Nachkalkulation** für 2009 bis 2011 ergibt sich aus den Anlagen Nr. I bis Nr. III.

Die Kalkulationen erfolgten auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 sowie der betriebswirtschaftlichen Auswertung 2011, Stand Januar 2012, des Kurvereins Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e. V. sowie den Angaben der Stadt Esens.

23. Die Nachkalkulation hat folgenden **kalkulationsfähigen Aufwand** ergeben:

	2009	2010	2011
	T€	T€	T€
Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen	5.375,9	5.699,1	5.770,5
Abzüglich nicht kalkulationsfähiger Aufwand	840,4	818,9	779,2
	4.535,5	4.880,2	4.991,3
Abzüglich Eigenanteil der Stadt am Aufwand	652,2	690,1	696,1
Kalkulationsfähiger Aufwand	3.883,3	4.190,1	4.295,2

Als **Deckungsmittel** dienen:

	2009	2010	2011
	T€	T€	T€
Erträge aus Fremdenverkehrseinrichtungen	4.876,3	5.169,3	5.287,1
Abzüglich nicht kalkulationsfähiger Erträge	1.319,8	1.384,2	1.320,3
	3.556,5	3.785,1	3.966,8
Abzüglich Eigenanteil der Stadt an den Erträgen	306,8	298,2	313,3
Deckungsmittel	3.249,7	3.486,9	3.653,5

Aus der Verrechnung des kalkulationsfähigen Aufwandes mit den Deckungsmitteln ergibt sich folgendes **Ergebnis**:

	2009	2010	2011
	T€	T€	T€
Kalkulationsfähiger Aufwand	3.883,3	4.190,1	4.295,2
Deckungsmittel für Fremdenverkehrseinrichtungen	3.249,7	3.486,9	3.653,5
Unterdeckung	-633,6	-703,2	-641,7

Der **Nutzungsvorteil** der Gemeinde setzt sich tatsächlich folgendermaßen zusammen:

	2009	2010	2011
	T€	T€	T€
Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen	281,2	305,4	331,8
Strand	52,3	74,1	77,7
Strandkörbe	1,6	3,1	5,0
Wellenbad	12,4	10,9	9,0
Therme Sonneninsel	233,5	223,9	197,6
Kurmittelhaus	54,5	56,1	55,4
Café	16,7	16,6	19,6
Eigenanteil der Stadt am Aufwand	652,2	690,1	696,1
./. Anteilige Nutzungsentgelte/Erträge	306,8	298,2	313,3
Nutzungsvorteil der Stadt (Saldo)	345,4	391,9	382,8

24. Die Deckung der Werbeaufwendungen ist gesondert auszuweisen, da als Deckungsmittel hierfür ausschließlich Fremdenverkehrsbeiträge dienen können.
25. Die Ergebnisse der Vor- und Nachkalkulation sind in der folgenden Übersicht gegenübergestellt:

	2009	2010	2011
	T€	T€	T€
Vorkalkulation	-746,2	-662,6	-626,7
Nachkalkulation	-633,6	-703,2	-641,7
Abweichung	112,6	-40,6	-15,0

Die hohe Abweichung zur Vorkalkulation des Jahres 2009 resultiert insbesondere aus tatsächlich höheren erzielten übrigen Umsatzerlösen des Kurvereins Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e. V. Die Abweichungen der Jahre 2010 und 2011 sind im Wesentlichen auf tatsächlich höhere Aufwendungen zurückzuführen.

D. Kalkulation für die Jahre 2012 bis 2014

26. Bei der **Kalkulation** wird der Betrieb des Campingplatzes, der nicht im Auftrag der Gemeinde erfolgt, hinsichtlich der Aufwendungen und Erträge von den Leistungen des Kurvereins für die Stadt im Bereich des Fremdenverkehrs abgegrenzt.
27. Die Berechnung der **Beitragskalkulationen 2012 bis 2014** ergibt sich aus den Anlagen Nr. IV bis Nr. VI.

Die Kalkulationen erfolgten unter Verwendung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Jahre 2012 bis 2014, des Anlagennachweises und des Darlehenspiegels des Kurvereins Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e. V. sowie den Angaben der Stadt Esens.

Sollte entgegen der vorgenommenen Kalkulation für die Jahre 2012 bis 2014 tatsächlich eine Überdeckung erzielt werden, so könnte diese bis zu einem Betrag in Höhe von T€ 1.978,5 mit den Fehlbeträgen aus den Jahren 2009 bis 2011 gemäß § 5 Abs. 2 NKAG verrechnet werden.

28. Der **kalkulationsfähige Aufwand** ermittelt sich für die Jahre 2012 bis 2014 wie folgt:

	2012	2013	2014
	T€	T€	T€
Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen	5.543,3	5.876,4	5.813,0
./. Nicht kalkulationsfähiger Aufwand	771,7	754,9	740,3
	4.771,6	5.121,5	5.072,7
./. Eigenanteil der Stadt am Aufwand	676,0	743,8	736,9
Kalkulationsfähiger Aufwand	4.095,6	4.377,7	4.335,8

Als **Deckungsmittel** dienen:

	2012	2013	2014
	T€	T€	T€
Deckungsmittel	5.287,1	5.287,1	5.287,1
./. Eigenanteil der Stadt an den Deckungsmitteln	313,3	313,3	313,3
./. Erträge aus Werbung, Camping etc.	1.320,3	1.320,3	1.320,3
Deckungsmittel für Fremdenverkehrseinrichtungen	3.653,5	3.653,5	3.653,5

Aus der Verrechnung des kalkulationsfähigen Aufwandes mit den Deckungsmitteln ergibt sich folgendes **Ergebnis**:

	2012	2013	2014
	T€	T€	T€
Kalkulationsfähiger Aufwand	4.095,6	4.377,7	4.335,8
./. Deckungsmittel für Fremdenverkehrseinrichtungen	3.653,5	3.653,5	3.653,5
Unterdeckung	-442,1	-724,2	-682,3

Der **Nutzungsvorteil** der Stadt setzt sich tatsächlich folgendermaßen zusammen:

	2012	2013	2014
	T€	T€	T€
Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen	312,0	322,8	318,8
Strand	67,3	66,5	65,5
Strandkörbe	4,8	4,8	4,8
Wellenbad	9,0	8,9	8,9
Therme Sonneninsel	215,6	274,1	272,5
Kurmittelhaus	49,0	48,4	48,1
Café	18,3	18,3	18,3
Eigenanteil der Stadt am Aufwand	676,0	743,8	736,9
./. Anteilige Nutzungsentgelte/Erträge	313,3	313,3	313,3
Nutzungsvorteil der Stadt	362,7	430,5	423,6

E. Zusammenfassende Schlussbemerkung

29. Im Auftrag des Kurvereins Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e. V. haben wir Kalkulationen zur Erhebung von Kur- bzw. Fremdenverkehrsbeiträgen für die Jahre 2012 bis 2014 erstellt.

Die Kalkulationen wurden von uns aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen des Kurvereins und der Stadt Esens entwickelt. Bei der Berechnung haben wir insbesondere die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes beachtet.

30. Für die Jahre 2009 bis 2011 sind die Aufwendungen für Fremdenverkehrseinrichtungen nicht durch den zu veranschlagenden Eigenanteil der Stadt sowie die sonstigen Einnahmen gedeckt. Es ergibt sich insgesamt eine Unterdeckung in Höhe von T€ 1.978,5.
31. Die Höhe der Aufwandsdeckung für die Fremdenverkehrseinrichtungen in den Jahren 2012 bis 2014 ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

	2012		2013		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Aufwendungen Kurverein:						
Materialaufwand	1.123,2	27,4	1.123,2	25,7	1.123,2	25,9
Personalaufwand	2.080,7	50,8	2.080,7	47,5	2.080,7	48,0
Abschreibungen	411,4	10,0	685,1	15,7	657,5	15,2
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	452,5	11,0	424,8	9,7	398,9	9,2
Sonstige betriebl. Aufw. u. Steuern	1.074,2	26,2	1.074,5	24,5	1.074,2	24,8
Eigenkapitalverzinsung	0,0	0,0	103,8	2,4	110,0	2,5
Aufwendungen Stadt:						
Abschreibungen	45,9	1,1	45,9	1,0	31,2	0,7
Weitere Aufwendungen	172,5	4,2	157,8	3,6	158,7	3,8
Eigenkapitalverzinsung	182,9	4,6	180,6	4,1	178,6	4,1
Fremdkapitalzinsen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtaufwand	5.543,3	135,3	5.876,4	134,2	5.813,0	134,1
./. Nicht beitragsfähige Aufwendungen	771,7	18,8	754,9	17,2	740,3	17,1
Aufwendungen für FV-Einrichtungen	4.771,6	116,5	5.121,5	117,0	5.072,7	117,0
./. Eigenanteil der Stadt	676,0	16,5	743,8	17,0	736,9	17,0
Kalkulationsfähiger Aufwand	4.095,6	100,0	4.377,7	100,0	4.335,8	100,0

Unter Berücksichtigung der Deckungsmittel ergibt sich folgendes **Ergebnis**:

	2012		2013		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Deckungsmittel						
Kurbeiträge	1.325,1	36,3	1.325,1	36,3	1.325,1	36,3
Fremdenverkehrsbeiträge	220,0	6,0	220,0	6,0	220,0	6,0
Sonstige Umsätze und Erträge	3.742,0	102,4	3.742,0	102,4	3.742,0	102,4
Deckungsmittel - Zwischensumme	5.287,1	144,7	5.287,1	144,7	5.287,1	144,7
./. Nicht kalkulationsfähige Erträge	1.320,3	36,1	1.320,3	36,1	1.320,3	36,1
./. Eigenanteil der Stadt	313,3	8,6	313,3	8,6	313,3	8,6
Deckungsmittel	3.653,5	100,0	3.653,5	100,0	3.653,5	100,0
Kalkulationfähiger Aufwand	4.095,6	112,1	4.377,7	119,8	4.335,8	118,7
Unterdeckung	-442,1	-12,1	-724,2	-19,8	-682,3	-18,7

32. Die Aufwendungen für Fremdenverkehrseinrichtungen der Jahre 2012 bis 2014 werden nicht durch entsprechende Mittel gedeckt.
33. Die Deckung der Werbeaufwendungen ist gesondert auszuweisen, da als Deckungsmittel hierfür ausschließlich Fremdenverkehrsbeiträge dienen können.

Den kalkulationsfähigen Aufwand (./. Werbeaufwand) haben wir zu den verbliebenen Deckungsmitteln ins Verhältnis gesetzt.

	2012		2013		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Werbeaufwand	220,0	100,0	220,0	100,0	220,0	100,0
Erträge aus Werbung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ungedeckter Werbeaufwand	220,0	100,0	220,0	100,0	220,0	100,0
Deckung durch FV-Abgabe	220,0	100,0	220,0	100,0	220,0	100,0

	2012		2013		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Verbliebene Deckungsmittel:						
Kurbeiträge	1.325,1	34,2	1.325,1	31,9	1.325,1	32,2
Fremdenverkehrsbeiträge (abzgl. FV-Abgabe für Werbung)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Umsätze u. Erträge (Saldo)	2.108,4	54,4	2.108,4	50,7	2.108,4	51,2
Summe Deckungsmittel (Rest)	3.433,5	88,6	3.433,5	82,6	3.433,5	83,4
./. Kalkulationsfähiger Aufwand (ohne kalkulationsfähigen Werbeaufwand)	3.875,6	100,0	4.157,7	100,0	4.115,8	100,0
Unterdeckung	-442,1	-11,4	-724,2	-17,4	-682,3	-16,6

34. Auch in den Jahren 2012 bis 2014 verbleibt eine Unterdeckung des kalkulationsfähigen Aufwandes im Bereich Fremdenverkehr der Stadt Esens. Die Unterdeckungsquote (als Prozent vom kalkulationsfähigen Aufwand) beträgt im Planungszeitraum durchschnittlich 15,1 % (T€ 616).

Ein darüber hinausgehendes Absinken der Unterdeckungsquote ließe sich durch eine Anpassung der Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge erreichen.

Bremen, 13. März 2012

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(Mertens)
Wirtschaftsprüfer

(Pencereci)
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage-Nr.</u>
Nachkalkulation für 2009	I
Nachkalkulation für 2010	II
Nachkalkulation für 2011	III
Kalkulation für 2012	IV
Kalkulation für 2013	V
Kalkulation für 2014	VI
Eigenkapitalverzinsung der Stadt	VII
Weitere Aufwendungen der Stadt	VIII
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschafts- prüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002	IX

Nachkalkulation für 2009

	Gesamt T€	Allgemeine FV-Einricht. T€	Strand T€	Strandkörbe T€	Wellenbad T€	Vermietung u. Verpachtung T€	Therme Sonneninsel T€	Kurmittel- haus T€	Camping- platz T€	Café T€	Werbung T€	Nicht kalk.- fähig. Aufw. T€
Kurbeitragskalkulation												
I. Aufwendungen des Kurvereins												
Materialaufwand	1.015,8	227,4	58,1	0,0	49,0	5,0	392,5	113,6	140,3	29,9		
Personalaufwand	2.025,1	786,7	133,0	0,0	14,7	0,0	430,6	308,0	279,7	72,4		
Abschreibungen	676,3	165,7	123,3	8,7	1,0	18,4	120,7	43,5	192,6	2,4		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	322,4	17,8	125,5	3,9	0,0	0,0	45,0	26,6	103,6	0,0		
Sonstige betriebliche Aufwendungen u. Steuern	912,9	253,8	82,8	3,8	18,2	11,4	178,8	53,5	89,4	6,6	214,6	
Eigenkapitalverzinsung	39,9	39,9										
Summe	4.992,4	1.491,3	522,7	16,4	82,9	34,8	1.167,6	545,2	805,6	111,3	214,6	0,0
II. Aufwendungen der Stadt Esens												
Abschreibungen auf Invest. der Stadt	64,6	64,6										
Weitere Aufwendungen	139,8	139,8										
Eigenkapitalverzinsung	179,1	179,1										
Fremdkapitalzinsen	0,0	0,0										
Zwischensumme	5.375,9	1.874,8	522,7	16,4	82,9	34,8	1.167,6	545,2	805,6	111,3	214,6	0,0
Nicht kalkulationsfähiger Aufwand	-840,4					-34,8			-805,6			0,0
	4.535,5	1.874,8	522,7	16,4	82,9	0,0	1.167,6	545,2	0,0	111,3	214,6	0,0
III. Eigenanteil der Stadt am Aufwand in %												
Eigenanteil der Stadt in T€	-652,2	15,0	10,0	10,0	15,0	0,0	20,0	10,0	0,0	15,0	0,0	0,0
		-281,2	-52,3	-1,6	-12,4	0,0	-233,5	-54,5	0,0	-16,7	0,0	0,0
Kalkulationsfähiger Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen	3.883,3	1.593,6	470,4	14,8	70,5	0,0	934,1	490,7	0,0	94,6	214,6	0,0
IV. Deckungsmittel												
Kurbeiträge	1.101,3	1.101,3										
Fremdenverkehrsbeiträge Kurverein/Stadt	220,0	220,0										
Kurmittleistungen	342,7							342,7				
Campingbetrieb	1.200,6								1.200,6			
Übrige Umsatzerlöse	1.859,6	340,0	276,1	104,6	59,6	116,9	710,3	160,2		91,9		
Sonstige Erträge und Zinsen	152,1	110,0	26,7		0,0	2,3	13,1					
Zwischensumme	4.876,3	1.771,3	302,8	104,6	59,6	119,2	723,4	502,9	1.200,6	91,9	0,0	0,0
V. Kalkulationsbedingte Anpassungen												
Erträge aus Campingplatz und V u. V	-1.319,8					-119,2			-1.200,6			0,0
VI. Eigenanteil der Stadt an Deckungsmitteln												
	-306,8	-51,0	-27,6	-10,5	-8,9	0,0	-144,7	-50,3	0,0	-13,8	0,0	0,0
Deckungsmittel gesamt	3.249,7	1.720,3	275,2	94,1	50,7	0,0	578,7	452,6	0,0	78,1	0,0	0,0
Unterdeckung/Überdeckung	-633,6	126,7	-195,2	79,3	-19,8	0,0	-355,4	-38,1	0,0	-16,5	-214,6	0,0

Nachkalkulation für 2010

	Gesamt T€	Allgemeine FV-Einricht. T€	Strand T€	Strandkörbe T€	Wellenbad T€	Vermietung u. Verpachtung T€	Therme Sonneninsel T€	Kurmittel- haus T€	Camping- platz T€	Café T€	Werbung T€	Nicht kalk.- fähig. Aufw. T€
Kurbeitragskalkulation												
I. Aufwendungen des Kurvereins												
Materialaufwand	1.233,6	339,3	212,3	0,0	11,5	2,9	380,7	133,5	117,9	35,5		
Personalaufwand	2.040,5	859,3	129,0	0,0	19,8	0,0	427,1	314,4	220,8	70,1		
Abschreibungen	486,1	96,4	88,6	22,4	5,3	39,2	92,8	45,0	94,1	2,3		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	341,2	14,7	117,9	3,6	0,0	0,0	42,7	21,3	141,0	0,0		
Sonstige betriebliche Aufwendungen u. Steuern	1.134,4	262,7	193,1	5,1	36,3	61,2	176,4	46,4	141,8	2,9	208,5	
Eigenkapitalverzinsung	102,4	102,4										
Summe	5.338,2	1.674,8	740,9	31,1	72,9	103,3	1.119,7	560,6	715,6	110,8	208,5	0,0
II. Aufwendungen der Stadt Esens												
Abschreibungen auf Invest. der Stadt	45,9	45,9										
Weitere Aufwendungen	133,1	133,1										
Eigenkapitalverzinsung	181,9	181,9										
Fremdkapitalzinsen	0,0	0,0										
Zwischensumme	5.699,1	2.035,7	740,9	31,1	72,9	103,3	1.119,7	560,6	715,6	110,8	208,5	0,0
Nicht kalkulationsfähiger Aufwand	-818,9					-103,3			-715,6			0,0
	4.880,2	2.035,7	740,9	31,1	72,9	0,0	1.119,7	560,6	0,0	110,8	208,5	0,0
III. Eigenanteil der Stadt am Aufwand in %												
Eigenanteil der Stadt in %		15,0	10,0	10,0	15,0	0,0	20,0	10,0	0,0	15,0	0,0	0,0
Eigenanteil der Stadt in T€	-690,1	-305,4	-74,1	-3,1	-10,9	0,0	-223,9	-56,1	0,0	-16,6	0,0	0,0
Kalkulationsfähiger Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen	4.190,1	1.730,3	666,8	28,0	62,0	0,0	895,8	504,5	0,0	94,2	208,5	0,0
IV. Deckungsmittel												
Kurbeiträge	1.320,0	1.320,0										
Fremdenverkehrsbeiträge Kurverein/Stadt	220,0	220,0										
Kurmittleistungen	348,8							348,8				
Campingbetrieb	1.242,5								1.242,5			
Übrige Umsatzerlöse	1.840,2	349,9	316,0	103,7	0,5	140,7	654,9	190,3		84,2		
Sonstige Erträge und Zinsen	197,8	139,5	26,2		0,5	1,0	30,6	0,0				
Zwischensumme	5.169,3	2.029,4	342,2	103,7	1,0	141,7	685,5	539,1	1.242,5	84,2	0,0	0,0
V. Kalkulationsbedingte Anpassungen												
Erträge aus Campingplatz und V u. V	-1.384,2								-1.242,5			0,0
VI. Eigenanteil der Stadt an Deckungsmitteln												
	-298,2	-52,5	-31,6	-10,4	-0,1	0,0	-137,1	-53,9	0,0	-12,6	0,0	0,0
Deckungsmittel gesamt	3.486,9	1.976,9	310,6	93,3	0,9	0,0	548,4	485,2	0,0	71,6	0,0	0,0
Unterdeckung/Überdeckung	-703,2	246,6	-356,2	65,3	-61,1	0,0	-347,4	-19,3	0,0	-22,6	-208,5	0,0

Kalkulation für 2012

	Gesamt T€	Allgemeine FV-Einricht. T€	Strand T€	Strandkörbe T€	Wellenbad T€	Vermietung u. Verpachtung T€	Therme Sonneninsel T€	Kurmittel- haus T€	Camping- platz T€	Café T€	Werbung T€	Nicht kalk.- fähig. Aufw. T€
Kurbeitragskalkulation												
I. Aufwendungen des Kurvereins												
Materialaufwand	1.123,2	269,2	220,5	0,0	10,9	6,0	356,0	131,9	91,6	37,1		
Personalaufwand	2.080,7	916,8	121,3	0,0	15,6	0,0	420,3	280,2	245,6	80,9		
Abschreibungen	411,4	87,3	97,5	37,5	2,7	39,2	-1,5	28,1	120,6	0,0		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	452,5	0,0	103,2	2,3	0,0	0,0	205,1	10,9	131,0	0,0		
Sonstige betriebliche Aufwendungen u. Steuern	1.074,2	405,3	130,6	8,6	30,5	23,9	97,9	39,3	106,7	4,3	220,0	7,1
Eigenkapitalverzinsung	0,0	0,0										
Summe	5.142,0	1.678,6	673,1	48,4	59,7	69,1	1.077,8	490,4	695,5	122,3	220,0	7,1
II. Aufwendungen der Stadt Esens												
Abschreibungen auf Invest. der Gemeinde	45,9	45,9										
Weitere Aufwendungen	172,5	172,5										
Eigenkapitalverzinsung	182,9	182,9										
Fremdkapitalzinsen	0,0	0,0										
Zwischensumme	5.543,3	2.079,9	673,1	48,4	59,7	69,1	1.077,8	490,4	695,5	122,3	220,0	7,1
Nicht kalkulationsfähiger Aufwand	-771,7											
	4.771,6	2.079,9	673,1	48,4	59,7	0,0	1.077,8	490,4	0,0	122,3	220,0	0,0
III. Eigenanteil der Stadt am Aufwand in %		15,0	10,0	10,0	15,0	0,0	20,0	10,0	0,0	15,0	0,0	0,0
Eigenanteil der Stadt in T€	-676,0	-312,0	-67,3	-4,8	-9,0	0,0	-215,6	-49,0	0,0	-18,3	0,0	0,0
Kalkulationsfähiger Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen	4.095,6	1.767,9	605,8	43,6	50,7	0,0	862,2	441,4	0,0	104,0	220,0	0,0
IV. Deckungsmittel												
Kurbeiträge	1.325,1	1.325,1										
Fremdenverkehrsbeiträge Kurverein/Stadt	220,0	220,0										
Kurmittleistungen	337,4							337,4				
Campingbetrieb	1.173,4								1.173,4			
Übrige Umsatzerlöse	1.904,9	393,6	293,0	123,1	0,0	146,9	673,0	148,9		126,4		
Sonstige Erträge und Zinsen	326,3	232,2	28,8	0,0	0,0	0,0	40,2	25,1		0,0		
Zwischensumme	5.287,1	2.170,9	321,8	123,1	0,0	146,9	713,2	511,4	1.173,4	126,4	0,0	0,0
V. Kalkulationsbedingte Anpassungen												
Erträge aus Campingplatz und V u. V	-1.320,3											
VI. Eigenanteil der Stadt an Deckungsmitteln	-313,3	-59,0	-29,3	-12,3	0,0	0,0	-142,6	-51,1	0,0	-19,0	0,0	0,0
Deckungsmittel gesamt	3.653,5	2.111,9	292,5	110,8	0,0	0,0	570,6	460,3	0,0	107,4	0,0	0,0
Unterdeckung/Überdeckung	-442,1	344,0	-313,3	67,2	-50,7	0,0	-291,6	18,9	0,0	3,4	-220,0	0,0

Kalkulation für 2014

	Gesamt T€	Allgemeine FV-Einricht. T€	Strand T€	Strandkörbe T€	Wellenbad T€	Vermietung u. Verpachtung T€	Therme Sonneninsel T€	Kurmittel- haus T€	Camping- platz T€	Café T€	Werbung T€	Nicht kalk.- fähig. Aufw. T€
Kurbeitragskalkulation												
I. Aufwendungen des Kurvereins												
Materialaufwand	1.123,2	269,2	220,5	0,0	10,9	6,0	356,0	131,9	91,6	37,1		
Personalaufwand	2.080,7	916,8	121,3	0,0	15,6	0,0	420,3	280,2	245,6	80,9		
Abschreibungen	657,5	55,2	88,5	37,5	2,6	29,7	298,5	27,7	117,8	0,0		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	398,9	0,0	93,9	1,9	0,0	0,0	189,8	1,4	111,9	0,0		
Sonstige betriebliche Aufwendungen u. Steuern	1.074,2	405,3	130,6	8,6	30,5	23,9	97,9	39,3	106,7	4,3	220,0	7,1
Eigenkapitalverzinsung	110,0	110,0										
Summe	5.444,5	1.756,5	654,8	48,0	59,6	59,6	1.362,5	480,5	673,6	122,3	220,0	7,1
II. Aufwendungen der Stadt Esens												
Abschreibungen auf Invest. der Gemeinde	31,2	31,2										
Weitere Aufwendungen	158,7	158,7										
Eigenkapitalverzinsung	178,6	178,6										
Fremdkapitalzinsen	0,0	0,0										
Zwischensumme	5.813,0	2.125,0	654,8	48,0	59,6	59,6	1.362,5	480,5	673,6	122,3	220,0	7,1
Nicht kalkulationsfähiger Aufwand	-740,3					-59,6			-673,6			-7,1
	5.072,7	2.125,0	654,8	48,0	59,6	0,0	1.362,5	480,5	0,0	122,3	220,0	0,0
III. Eigenanteil der Stadt am Aufwand in %		15,0	10,0	10,0	15,0	0,0	20,0	10,0	0,0	15,0	0,0	0,0
Eigenanteil der Stadt in T€	-736,9	-318,8	-65,5	-4,8	-8,9	0,0	-272,5	-48,1	0,0	-18,3	0,0	0,0
Kalkulationsfähiger Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen	4.335,8	1.806,2	589,3	43,2	50,7	0,0	1.090,0	432,4	0,0	104,0	220,0	0,0
IV. Deckungsmittel												
Kurbeiträge	1.325,1	1.325,1										
Fremdenverkehrsbeiträge Kurverein/Stadt	220,0	220,0										
Kurmittleistungen	337,4							337,4				
Campingbetrieb	1.173,4								1.173,4			
Übrige Umsatzerlöse	1.904,9	393,6	293,0	123,1	0,0	146,9	673,0	148,9		126,4		
Sonstige Erträge und Zinsen	326,3	232,2	28,8	0,0	0,0	0,0	40,2	25,1		0,0		
Zwischensumme	5.287,1	2.170,9	321,8	123,1	0,0	146,9	713,2	511,4	1.173,4	126,4	0,0	0,0
V. Kalkulationsbedingte Anpassungen												
Erträge aus Campingplatz und V u. V	-1.320,3					-146,9			-1.173,4			0,0
VI. Eigenanteil der Stadt an Deckungsmitteln	-313,3	-59,0	-29,3	-12,3	0,0	0,0	-142,6	-51,1	0,0	-19,0	0,0	0,0
Deckungsmittel gesamt	3.653,5	2.111,9	292,5	110,8	0,0	0,0	570,6	460,3	0,0	107,4	0,0	0,0
Unterdeckung/Überdeckung	-682,3	305,7	-296,8	67,6	-50,7	0,0	-519,4	27,9	0,0	3,4	-220,0	0,0

Eigenkapitalverzinsung der Stadt Esens

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Anlagevermögen Stand 1.1.	3.613.728,37	3.549.069,76	3.726.286,41	3.680.368,27	3.634.450,13	3.588.531,98
Anlagevermögen Stand 31.12.	3.549.069,76	3.726.286,41	3.680.368,27	3.634.450,13	3.588.531,98	3.557.285,23
Mittelwert	3.581.399,07	3.637.678,09	3.703.327,34	3.657.409,20	3.611.491,06	3.572.908,61
EK-Verzinsung 5%	179.069,95	181.883,90	185.166,37	182.870,46	180.574,55	178.645,43

Sonstige Aufwendungen der Stadt Esens

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
	€	€	€	€	€	€
Rattenbekämpfung	6.254,75	6.647,94	6.535,72	7.000,00	7.000,00	7.000,00
Pacht Kurparkgelände & Deichpromenade	527,02	529,06	534,42	600,00	600,00	600,00
Fremdenverkehr allgemein & Länderflaggen De	4.688,67	3.746,48	2.078,88	3.000,00	3.000,00	3.000,00
Unterhaltung Kurpark und Grünflächen Bensors	96.703,13	82.423,93	81.763,36	90.000,00	90.000,00	90.000,00
WC-Gebäude	14.465,97	14.878,77	15.495,71	17.400,00	17.700,00	18.600,00
PelDEMühle	9.860,96	17.177,06	30.386,67	29.000,00	29.000,00	29.000,00
Flyer Esens	3.198,22	3.948,38	5.443,41	5.500,00	5.500,00	5.500,00
Deichbrücken Wartung/Unterhaltung	4.113,72	3.737,95	48.568,42	20.000,00	5.000,00	5.000,00
Insgesamt	139.812,44	133.089,57	190.806,59	172.500,00	157.800,00	158.700,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer (unlichst vorher) zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.